

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11531		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 27.04.2017	
		Verfasser: Sabrina Seemann		
Abberufung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. April 2017 teilt Herr Nico Maerz mit, dass er per sofort sein Mandat im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz aus persönlichen Gründen niederlegen möchte.

Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters und/oder eines sachkundigen Einwohners als Mitglied in einem beratenden Ausschuss der Gemeindevertretung ist die Wahl durch die Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 Satz 1 KV M-V). Dieser Wahlbeschluss ist bei einem Rücktritt aufzuheben und das geschieht auch bei „eigenem Verlangen“ oder anderem Vorschlag durch die Fraktion durch „Abberufung“. Hierzu § 19 Absatz 3 Satz 3 KV M-V, danach kann auch ein ehrenamtlich Tätiger seine Abberufung verlangen und dann nach § 32 Absatz 3 KV M-V durch die GV mit Mehrheitsbeschluss abberufen werden.

Aus diesem Grund muss die Stadtvertretung der Stadt Klütz die Abberufung von Herrn Nico Maerz mit einem Mehrheitsbeschluss aller Stadtvertreter beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, Herrn Nico Maerz aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz abzuberaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

Schreiben bzgl. der Niederlegung vom 25. April 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10467	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 19.05.2016
		Verfasser: Frau Katrin Pardun	
Wahl eines/einer Stadtvertreters/in in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Frau Renate Menzel hat ihr Mandat als Stadtvertreterin der Stadt Klütz niedergelegt. Frau Menzel war durch die Stadtvertretung in den Sozial- und Kulturausschuss gewählt worden.

Nunmehr ist ein/e neue/r Stadtvertreter/in in den Sozial- und Kulturausschuss zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt den/die Stadtvertreter/in

Frau/Herrn

in den Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11108	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2017
		Verfasser: Frau Monique Rieske	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Markus Arndt hat mit Schreiben vom 21.12.2016 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des Finanzausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Arndt gibt persönliche und berufliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Finanzausschuss aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Arndt ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Finanzausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den Finanzausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11538	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 28.04.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Nico Maerz hat mit Schreiben vom 25.04.2017 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Maerz gibt persönliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 2 Stadtvertreter und 1 sachkundigen Einwohnern. Durch die Mandatsniederlegung/Abberufung von Herrn Maerz ist somit Stadtvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11109	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 03.01.2017
		Verfasser: Frau Monique Rieske	
Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Herr Markus Arndt hat mit Schreiben vom 21.12.2016 mit sofortiger Wirkung seine Funktion als sachkundiger Einwohner des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Klütz niedergelegt. Herr Arndt gibt persönliche und berufliche Gründe an.

Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Klütz besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 2 Stadtvertretern und 1 sachkundiger Einwohner. Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Arndt ist somit ein sachkundiger Einwohner für den Rechnungsprüfungsausschuss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz wählt Herrn / Frau als sachkundige/n Einwohner/in in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Anlagen:

keine

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11444	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 07.04.2017
		Verfasser: Carola Mertins	
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet "Am Steigstück"			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.04.2017 wird der Antrag gestellt, eine **Änderung** des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Steigstück“, auf Kosten des Antragstellers zu erlassen.

Grund der begehrten **Änderung** ist der beabsichtigte Neubau eines Wohnhauses auf einer Teilfläche des rückwärtigen Flurstücks 50/3 der Flur 4 grenzend an die Flurstücke 171/90 und 49/2 (siehe Anlage).

Bei Zustimmung der begehrten Bauleitplan**änderung** bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Darin wird u. a. die Kostenübernahme aller anfallenden Kosten durch den Antragsteller geregelt. Ein Planungsbüro ist festzulegen bzw. zu empfehlen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt dem Antrag auf Erlass der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Klütz für das Gebiet „Am Steigstück“ gemäß beigefügtem Antrag auf Kosten des Antragstellers stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Kostenübernahmeerklärung durch städtebaulichen Vertrag geregelt wird

Anlagen:

Antrag

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11445			
Federführend: Gremiendienst		Status:	öffentlich		
		Datum:	07.04.2017		
		Verfasser:	Carola Mertins		
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für das Gebiet "Arpshagen"					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Bauausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2017 wird der Antrag gestellt, eine **Änderung** des Bebauungsplans Nr. 22 „Ortslage Arpshagen“ 1.Änderung auf Kosten des Antragstellers zu erlassen.

Grund der begehrten **Änderung** ist der beabsichtigte Neubau eines Wohnhauses auf einer Teilfläche des rückwärtigen Flurstücks 322, der Flur 1, Gemarkung Arpshagen. (siehe Anlage).

Bei Zustimmung der begehrten Bauleitplan**änderung** bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Darin wird u. a. die Kostenübernahme aller anfallenden Kosten durch den Antragsteller geregelt. Ein Planungsbüro ist festzulegen bzw. zu empfehlen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt dem Antrag auf Erlass der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Klütz für das Gebiet „Ortslage Arpshagen“ gemäß beigefügtem Antrag auf Kosten des Antragstellers stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Kostenübernahmeerklärung durch städtebaulichen Vertrag geregelt wird

Anlagen:

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/16/11043			
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	01.12.2016		
		Verfasser:	Maria Schultz		
Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz Wohlenberg					
Hier: Vorentwurf mit Diskussion zu planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Bauausschuss der Stadt Klütz Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hatte seiner Zeit bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 für den Bereich Wohlenberg als Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen.

Das Verfahren ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der gesamtheitlichen und konzeptionellen Entwicklung der Stadt Klütz für Wohlenberg nach 2011 nicht fortgeführt worden. Maßgeblich begründet waren die Belange auch wegen der Natura 2000- Schutzgebietskulisse und deren Anforderungen. Es war nicht absehbar, dass das Verfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlegers an der Wohlenberger Wiek erfolgreich durchgeführt werden kann.

Nunmehr liegen die Ergebnisse des Entwurfs des Managementplanes vor. Der Managementplan in seiner endgültigen Fassung wird erwartet. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nimmt die Stadt Klütz die Diskussion über den Bebauungsplan Nr. 27 erneut auf. Unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Ergebnisse wird der Vorentwurf des Planes diskutiert. Als Diskussionsgrundlage gelten die ursprünglichen Unterlagen des B-Planes Nr. 27 von 2011, die auf die neuen Planungsabsichten anzupassen sind.

Der Bauausschuss der Stadt Klütz hat am 15.12.2016 Empfehlungen für die weitere Vorbereitung des Bebauungsplanes unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Abstimmung im Bauausschuss der Stadt Klütz und unter Beachtung der gestalterischen Zielvorgaben der Stadt Klütz für die Grundsätze der baulichen Gestaltung wurde das Leitbild für den Bebauungsplan Nr. 27 entwickelt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung und zur Gestaltung werden die Vorentwürfe für den Bebauungsplan für das weitere Beteiligungsverfahren bestimmt. Die Anforderungen an eine Ortsumgehungsstraße werden in den Planunterlagen nach Diskussion präzisiert und die Anforderungen des Bauausschusses bei der Vorbereitung der Planunterlagen für die Stadtvertretung beachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

- 1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz entwickelt auf der Grundlage der ursprünglichen Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 27 von 2011 den Vorentwurf unter Berücksichtigung der derzeitigen Anforderungen und Zielsetzungen.*

- ~~2. Auf der Grundlage der Diskussion der Festsetzungen in der Planzeichnung, Teil A und im Text, Teil B, des Bebauungsplanes wird der Vorentwurf gefertigt. In Abhängigkeit von Umfang und Zielsetzung wird der weitere Verfahrensablauf bestimmt.~~
- ~~3. Die Bearbeitung des B-Planes Nr. 27 erfolgt nunmehr durch das Planungsbüro Mahnel, Adresse: Planungsbüro Mahnel, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.~~
1. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 27 und das Leitbild zur Nutzung und Gestaltung werden unter Beachtung der dargestellten Trasse der Ortsumgehungsstraße gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Planzeichnung, Teil A

Text, Teil B

Leitbild zur Nutzung und Gestaltung

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Übersicht der Bauleitpläne für die Ortslage Wohlenberg mit Zielsetzungen des Vorentwurfs des B-Planes Nr. 27 von 2011 und Darstellung der geplanten Fortführung der Ortsumgehungsstraße

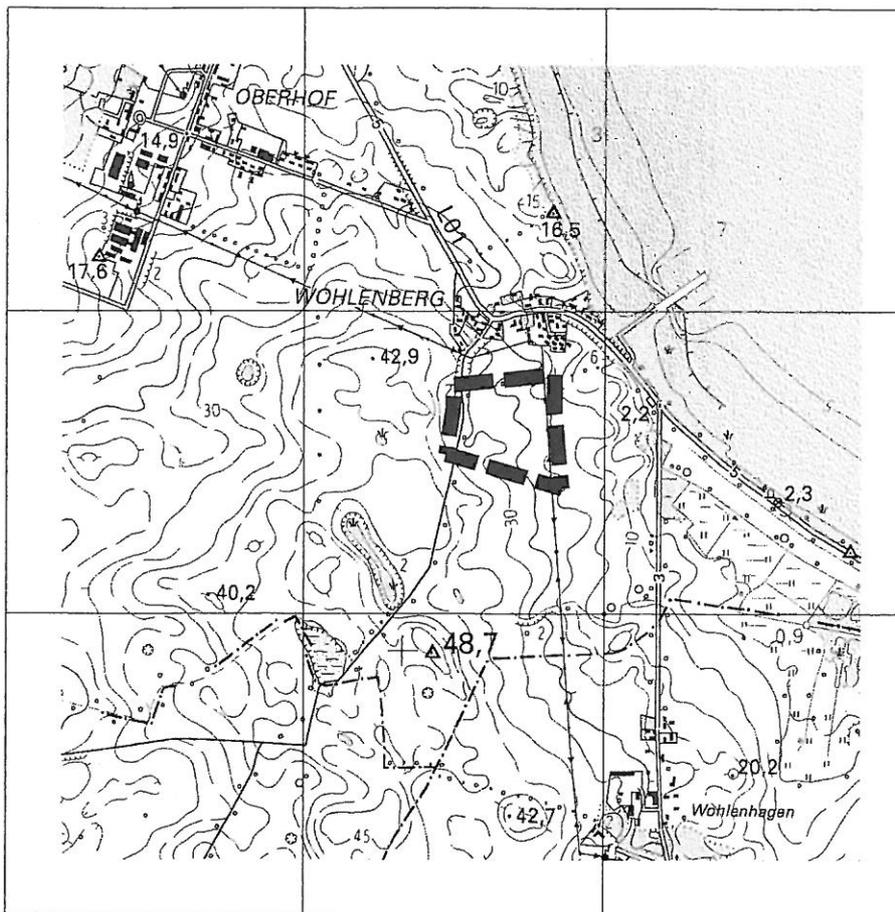
Stadt Klütz

Kreis Nordwestmecklenburg

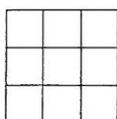
Bebauungsplan Nr. 27

Gebiet: Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage
Wohlenberg

Planstand: Vorentwurf gem. § 4 (2) BauGB, 12.07.2011



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

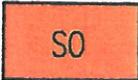
BauGB 2007 BauNVO 1990 PlanZVO 1990

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

	Sondergebiet Ferienhausgebiet
0,3	Grundflächenzahl, z. B. 0,25
I	Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. I
FH	Max. zulässige Firsthöhe

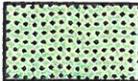
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

0	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

	Grünflächen
	Öffentliche Parkanlage
	Privater Retentionsraum
	Privater Pflanzstreifen
	Private Obstwiese
	Privater Lärmschutzwall, Schutzfläche
	Private Weide / Wiese
	Multifunktionsfläche/Bolzplatz

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen



Bezeichnung der Entwicklungsmaßnahme, z. B. 1

Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) 24 BauGB

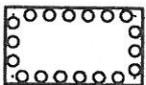


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

III

Lärmpegelbereich

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern



Anpflanzung von Bäumen



Bezeichnung der Bepflanzungsmaßnahme, z. B. 1

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 9 (1) 15 BauGB

4,00 →

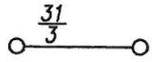
Vermaßung in Metern

II. Nachrichtliche Übernahmen



Biotope gem. §§ 20, 27 LNatG M-V

III. Darstellungen ohne Normcharakter



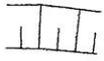
Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



Höhenlinien



Vorhandene Böschungen



Sichtdreieck



Lage der Schnittdarstellungen



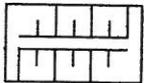
Wegeverbindungen



Mülltonnenstandplatz

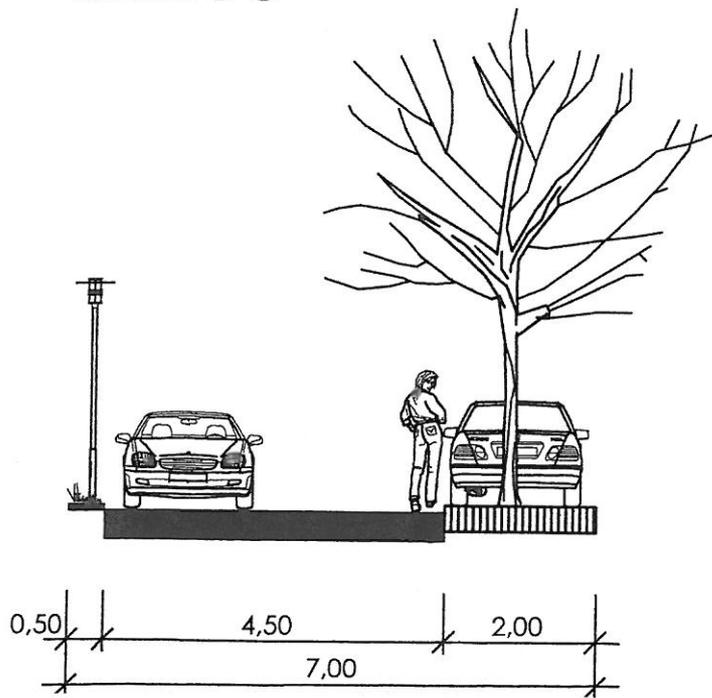


Grundstücksnummerierung

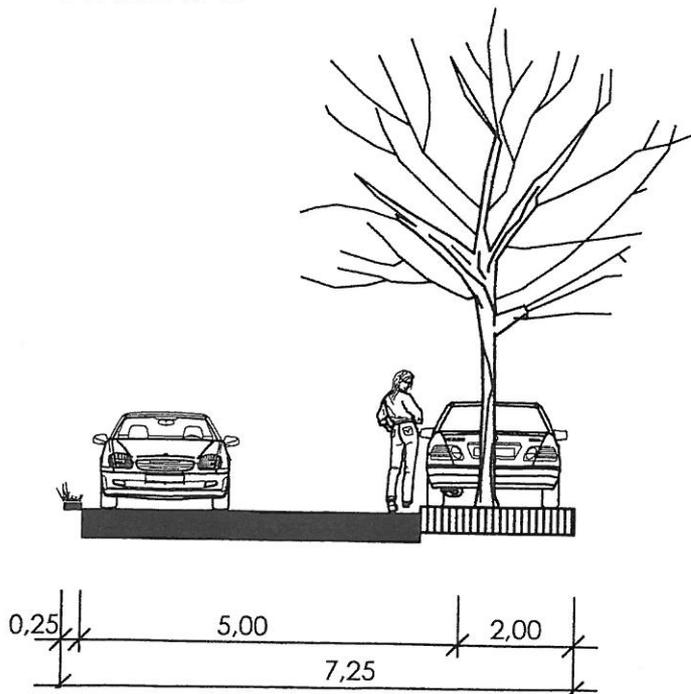


Lärmschutzwall

Schnitt C-C'



Schnitt D-D'

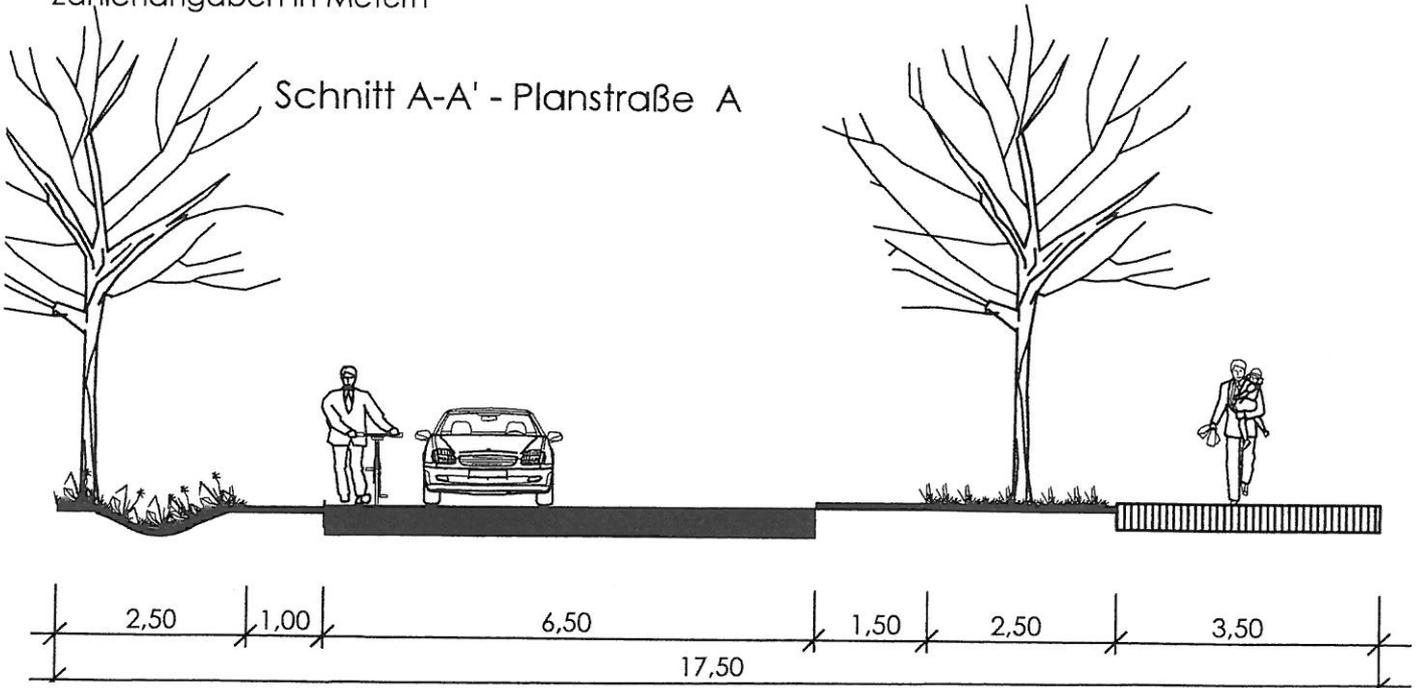


Darstellung

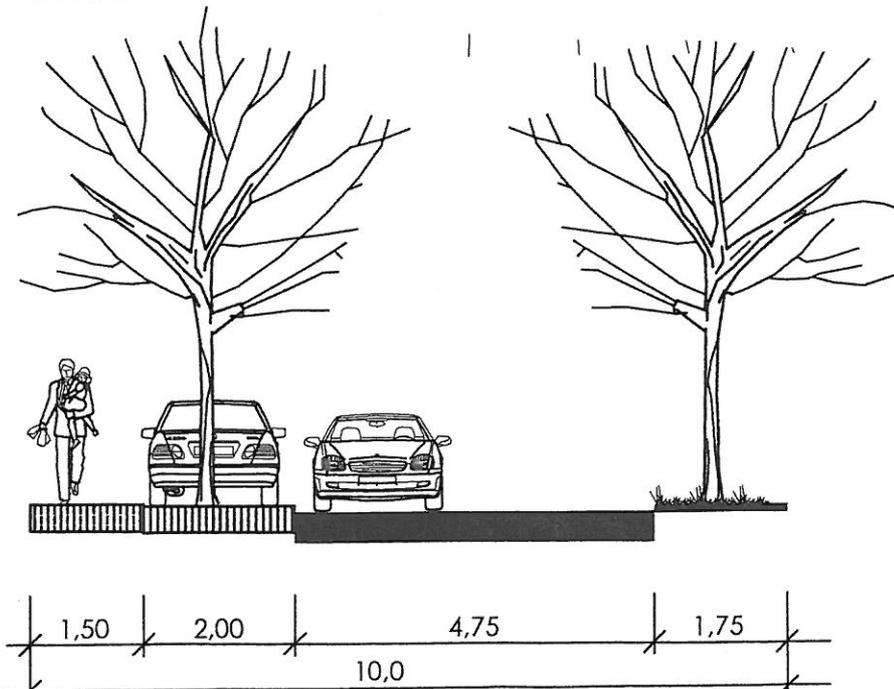
Maßstab 1:100

Zahlenangaben in Metern

Schnitt A-A' - Planstraße A



Schnitt B-B'



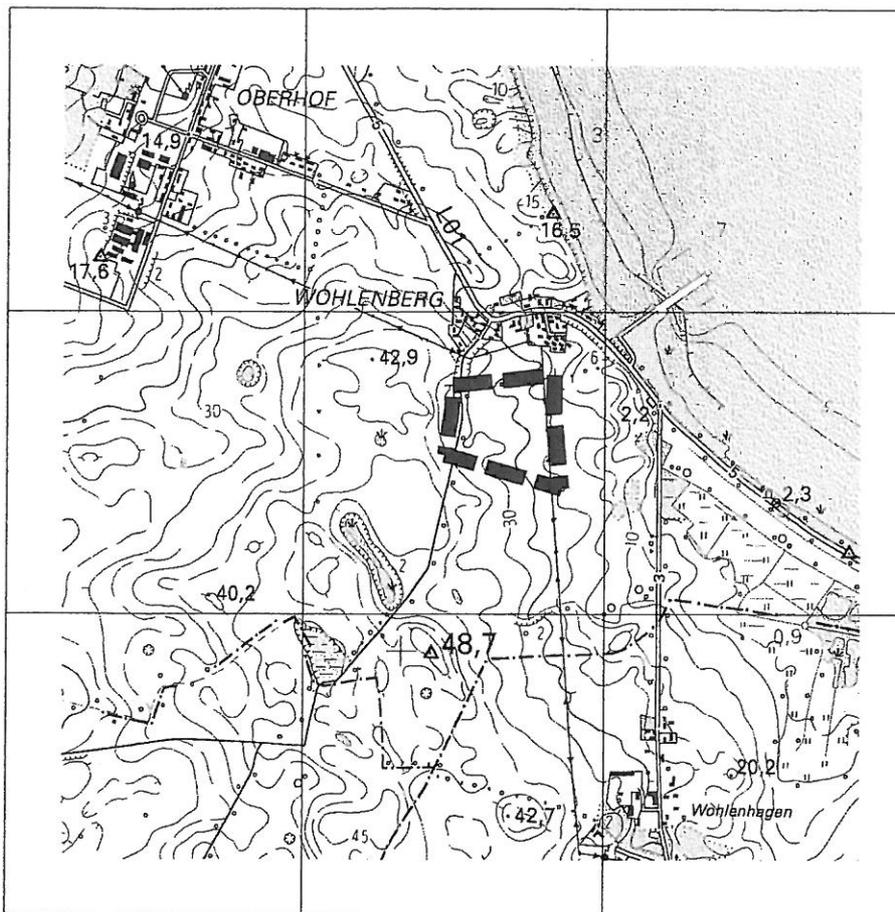
Stadt Klütz

Kreis Nordwestmecklenburg

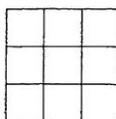
Bebauungsplan Nr. 27

Gebiet: Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage
Wohlenberg

Planstand: Vorentwurf gem. § 4 (2) BauGB, 12.07.2011



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

BauGB 2007 BauNVO 1990 PlanZVO 1990

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung –Ferienhausgebiet- sind dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Zulässig sind:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind. Die Anzahl der Ferienwohnungen ist bei festgesetzter Einzelhausbebauung auf max. zwei Wohnungen je Ferienhaus beschränkt.
- Einrichtungen der touristischen Infrastruktur in untergeordnetem Umfang,
- ausnahmsweise einzelne Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit sie jeweils deutlich untergeordnet sind,
- im SO-Gebiet mit dem Index 1 zusätzlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

In dem SO-Gebiet mit dem Index 1 sind Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,6 zulässig gem. § 19 (4) BauNVO.

In den SO-Gebieten mit dem Index 2 sind Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von max. 0,4 zulässig gem. § 19 (4) BauNVO.

3. Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9 (1) 3 BauGB

Die Größe der Baugrundstücke muss mind. 450 m² betragen. Je Wohnung ist ein Grundstücksanteil von mind. 300 m² nachzuweisen.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig gem. §§ 12 (6), 14 BauNVO.

5. Grundstückszufahrten gem. § 9 (1) 11 BauGB

In den SO-Gebieten mit dem Index 2 ist je Grundstück nur eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 5 m zulässig.

6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung –öffentliche Parkanlage- sind Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung sowie Kommunikationsflächen zulässig.

Auf den übrigen Grünflächen sind bauliche Anlagen in untergeordnetem Umfang zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Auf den mit Ziffer 1 festgesetzten Flächen ist eine Streuobstwiese mit unterschiedlichen Obstsorten zu entwickeln. Pro 70 m² ist ein hochstämmiger Obstbaum alter Kultursorten mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Die Unternutzung der Fläche ist als extensive Grünlandnutzung vorzunehmen.

Auf der mit Ziffer 2 festgesetzten Fläche ist eine naturnah ausgebildete Regenrückhaltung anzulegen. Notwendige Einrichtungen zur Bewirtschaftung sind zulässig. Entlang der südlichen und östlichen Flächengrenze sind 15 St. Kopfweiden anzupflanzen. Die restliche Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.

Die mit Ziffer 3 festgesetzte Fläche ist zu einer extensiven Wiesen- oder Weidenfläche zu entwickeln. Notwendige Einrichtungen zur Bewirtschaftung sind zulässig.

Auf den mit Ziffer 4 festgesetzten Flächen sind die vorhandenen geschützten Biotop dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes führen, sind unzulässig. Traditionelle Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Biotop sind zulässig. Der den Biotop vorgelagerte Saumstreifen ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.

Der natürliche gewachsene Geländeverlauf ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzurichten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zur Einfügung von baulichen Anlagen bis max. 0,80 m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Grundstückzufahrten und die befestigten Flächen (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen.

Das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist zu versickern.

Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Eingriffen nach § 18 BNatSchG vorgenommen werden müssen, werden gem. § 9 (1a) BauGB wie folgt den Sondergebieten zugeordnet:

In der Planzeichnung festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie _____ m² externer Ausgleich außerhalb des Plangebietes.

8. Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) 24 BauGB

Auf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall ist ein Erdwall mit einer Kronenhöhe von mind. 2,0 und max. 2,5 m zu errichten. Die Böschungen sind in einem Neigungsverhältnis von max. 1: 1,5 auszubilden.

Für Außenbauteile mit Ausrichtung zur Planstraße A im Lärmpegelbereich III ist für Aufenthaltsräume/Büroräume gem. DIN 4109 ein resultierendes Schalldämm-Maß von $R'_{w, res} = 35/30$ dB einzuhalten.

Fenster von Schlafräumen einschließlich Kinderzimmern im Lärmpegelbereich III sind mit entsprechend schallgedämmten Lüftungen auszustatten, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

9. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Das festgesetzte Pflanzgebot für Einzelbäume entlang der Planstraße A ist mit standortgerechten heimischen Laubbäumen alleearartig zu erfüllen. Zu verwenden sind großkronige Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm.

Das festgesetzte Pflanzgebot für Einzelbäume in den Erschließungsstraßen des Ferienhausgebietes ist mit standortgerechten klein- bis mittelkronigen Laubbäumen zu erfüllen. Zu verwenden sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm. Je Straßenzug sind jeweils einheitliche Gehölzarten zu verwenden. Von den festgesetzten Baumstandorten sind Abweichungen um max. 5 m zulässig, wenn Grundstückzufahrten oder die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen dieses zwingend erforderlich machen.

Auf den mit Ziffer 1 festgesetzten Flächen ist der zu errichtende Lärmschutzwall dicht (1 Gehölz/m²) mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

Die mit Ziffer 2 festgesetzten Flächen sind in lockerer Anordnung parkartig mit standortgerechten, heimischen Gehölzen unterschiedlicher Arten und Qualitäten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Nicht bepflanzte oder nicht von Einrichtungen der Zweckbestimmung der Grünfläche „öffentliche Parkanlage“ genutzte Flächen sind zu einer Wiesenfläche zu entwickeln.

Stellplatz- und Garagenanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit standortgerechten großkronigen Laubbäumen zu begrünen. Anzupflanzen ist 1 Baum/5 Stellplätze bzw. Garagen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm.

Je Baugrundstück ist ein heimischer standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum einer alten Kultursorte anzupflanzen.

10. Höhenlage gem. § 9 (3) BauGB

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (= Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss) darf max. 0,60 m über der Bezugshöhe liegen.

Firsthöhe

Die in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Bezugshöhe für die Sockelhöhe ist:

- a) bei ebenem Gelände die mittlere Höhe der Oberkante der zur Erschließung des Baugrundstückes genutzten öffentlichen Verkehrsfläche;
- b) bei ansteigendem Gelände die mittlere Höhe der Oberkante der zur Erschließung des Baugrundstückes genutzten öffentlichen Verkehrsfläche zuzüglich des Maßes der natürlichen Steigung bis zur Mitte der nächstgelegenen Gebäudeseite;
- c) bei abfallendem Gelände die mittlere Höhe der Oberkante der zur Erschließung des Baugrundstückes genutzten öffentlichen Verkehrsfläche abzüglich des Maßes des natürlichen Gefälles bis zur Mitte der nächstgelegenen Gebäudeseite.

11. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

Die Dacheindeckung darf nur mit roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen, Reet oder als Gründach erfolgen. Glänzende und spiegelnd glasierte Materialien sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen.

Doppelhäuser sind in Bezug auf Dachform und -farbe sowie Traufhöhe jeweils einheitlich zu gestalten.

Für die Außenwandgestaltung sind Sichtmauerwerk, Putz oder Holz in Pastellfarben oder naturbelassenes Holz zulässig.

Garagen und Nebengebäude sind in Farbe und Materialien wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Flachdächer und Holzbauten sind zulässig.

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

Die Vorgartenbereiche sind mit Ausnahme der Zufahrten und Zugänge gärtnerisch zu gestalten.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Werbeanlagen auf Dächern und auf Dachaufbauten sind unzulässig. Werbeablagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von 1 m² zulässig. Freistehende Werbeanlagen in einer max. Größe von 2 m² sind nur als Informations- bzw. Orientierungstafel zulässig. Je Grundstück ist max. ein Fahnenmast in einer Höhe von max. 4 m zulässig.

Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz für den Wohnpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für die Ferienhausanlage

Hier: Vorentwurf
Darstellung des Leitbildes zur Nutzung und Gestaltung

1. Nutzungskonzept

Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung Sondergebiete nach § 10 Abs. 4 BauNVO vorgesehen.

Die Festsetzungen zur Nutzung berücksichtigen, dass maximal je 2 Wohnungen je Ferienhaus zulässig sein sollen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind in untergeordnetem Umfang zulässig. Ausnahmsweise sind einzelne Wohnungen für Dienstaufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Ausnahmsweise sollen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig sein. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Änderung der Baunutzungsverordnung wird eine Präzisierung zur Nutzung unter Beachtung des später geltenden Rechtsrahmens in der Entwurfsphase vorgesehen.

2. Gestalterisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 23.05.2016 zu gestalterischen Festsetzungen von Bebauungsplänen wird das Leitbild für das Gebiet entwickelt.

2.1 Grünstrukturen

An der Haupteerschließungsstraße sind Großbäume als Baumreihe bzw. Allee vorgesehen.

An den weiteren Erschließungsstraßen, die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet werden, sind kleinkronige Bäume vorgesehen.

Bei platzartigen Aufweitungen und Platzbildungen sind solitär Großbäume zu berücksichtigen.

Eine weitere Grüngestaltung und insbesondere des öffentlichen Raumes erfolgt durch entsprechende Hecken und Einfriedungen.

- Entlang der Straßen sind auf privatem Grund Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,80 m vorgesehen. Dafür sind heimische Gehölze zu berücksichtigen. Kombination mit Zaunelementen ist möglich.

2.2 Gestaltung der Gebäude und Grundstücke

Je Baugrundstück ist maximal eine Einfahrt mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig.

Die Carports und Stellplätze sind hinter der straßenseitigen Gebäudefront vorzusehen.

Für die Dachausbildung sind zu verwenden:

- ziegelrote Dacheindeckungen,
- keine glasierten/glänzenden Dachdeckungen, hier insbesondere keine glänzenden und reflektierenden Dacheindeckungen,
- Reeteindeckung ist zur Landschaftsbildprägung gewünscht,

- Solaranlagen sind von den Vorgaben unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien unberücksichtigt.

Für die Außenwandgestaltung sind Putz- und Verblendmauerwerk sowie Holz (untergeordnet) vorgesehen.

- Putz als pastellfarbene Farbgebung (ocker, beige, creme, ...),
- Putz auch rot (unter Bezugnahme auf Verblender/Klinkermauerwerk),
- ziegelsichtiges Mauerwerk gelb bis rot,
- ziegelsichtiges Mauerwerk auch geschlemmt unter Berücksichtigung der Farbgebung wie für geputzte Außenwandflächen,
- Holz soll nur in untergeordneter Form verwendet werden.

2.3 Regelung zur Zahl der Wohneinheiten

- maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus.
- maximal eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte.

Unter Bezug auf die bereits bestehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 Überprüfung eines erforderlichen Grundstücksanteils je Wohneinheit.

In der bisherigen Fassung des Vorentwurfs von 2011 war die Mindestgrundstücksgröße mit 450 m² und der Anteil je WE mit 300 m² festgelegt.

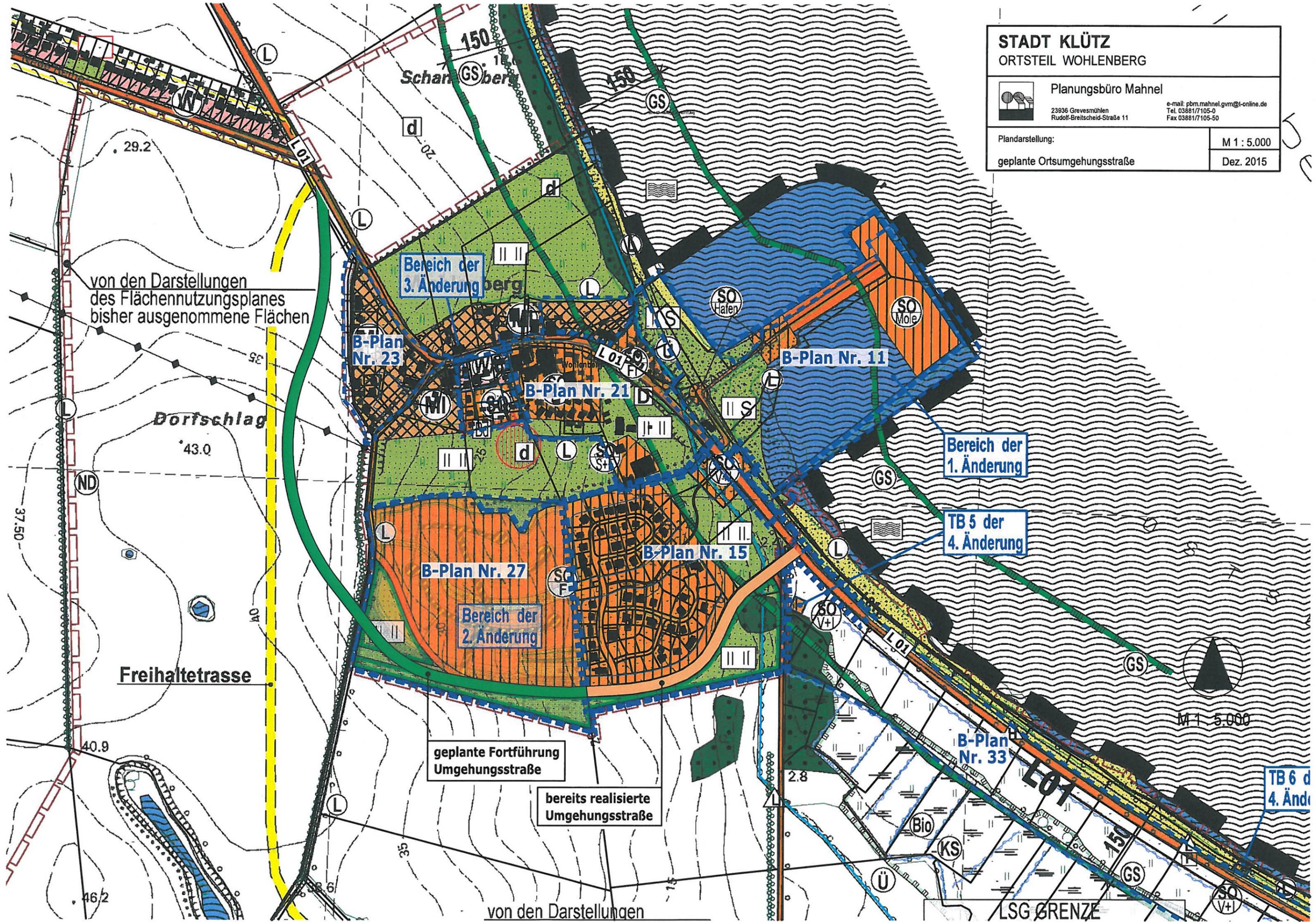
Aufgestellt für die Diskussion:

Dipl.-Ing. Ronald Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

STADT KLÜTZ
ORTSTEIL WOHLenberg

Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Plandarstellung: geplante Ortsumgehungsstraße	M 1 : 5.000 Dez. 2015
--	--------------------------



von den Darstellungen
des Flächennutzungsplanes
bisher ausgenommene Flächen

Bereich der
1. Änderung

Bereich der
3. Änderung

TB 5 der
4. Änderung

Bereich der
2. Änderung

geplante Fortführung
Umgehungsstraße

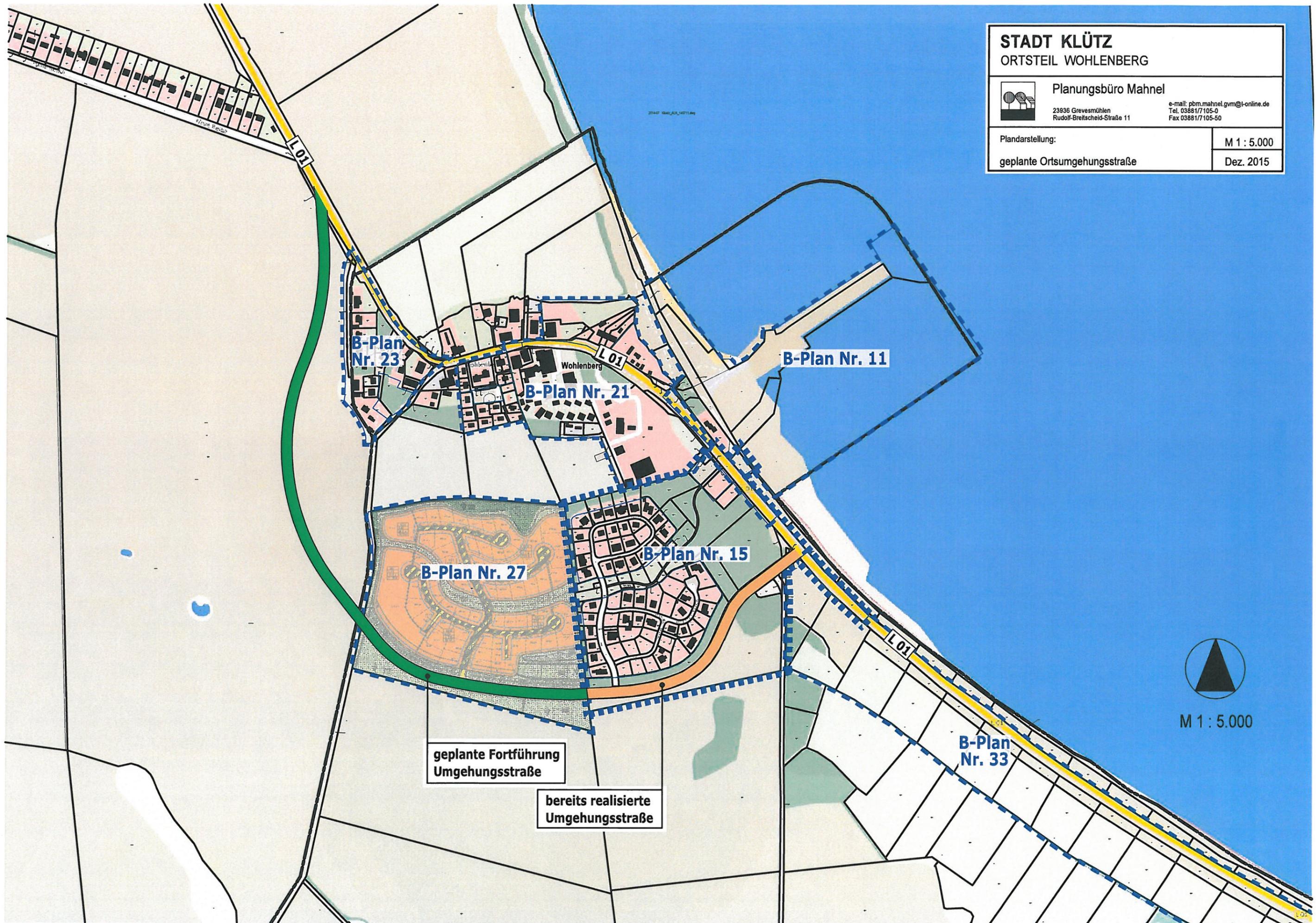
bereits realisierte
Umgehungsstraße

TB 6 der
4. Änderung

von den Darstellungen

LSG GRENZE

STADT KLÜTZ ORTSTEIL WOHLBERG	
	Planungsbüro Mahnel 23936 Grevesmühlen Rudolf-Breitscheid-Straße 11 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50
Plandarstellung: geplante Ortsumgehungsstraße	M 1 : 5.000 Dez. 2015



Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11314	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 22.02.2017
		Verfasser: Maria Schultz	
Stadtsanierung hier: Verleihung Bauherrenpreis 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Bauherrenpreis Klütz 2017

Nachdem die Stadt Klütz 2005 im Rahmen des Stadtjubiläums einen Bauherrenpreis für vorbildliche Sanierungen und Neubauten innerhalb des Sanierungsgebiets der Stadt Klütz ausgeschrieben hatte, soll dies vor Abschluss des Sanierungsgebiets erneut erfolgen.

2005 erhielten aus ca. 10 vom Rahmenplaner und Bauausschuss ausgewählten Objekten folgende drei Bauten den Bauherrenpreis:

1. Bauernstelle Im Thurow
2. Wohnhaus Schlossstr.21
3. Wohnhaus „Altes Kloster“

Das Gebiet wird in 2017 erweitert auf den Bereich der vorbereitenden Untersuchungen aus 1990/1991, also über das Sanierungsgebiet hinaus (Rahmenplan).

Procedere

1. Vorstellung der Objektliste im Bauausschuss durch Rahmenplaner
2. Vorschlag der Jury im Bauausschuss und Beschluss
3. Auswahl von 10-15 Objekten durch Bauausschuss (Liste wird von Rahmenplaner aufgestellt – Teilnehmer 2005 können nicht mehr berücksichtigt werden)
4. Anschreiben der ausgewählten Eigentümer und Aufforderung zur Teilnahme
5. Liefern von Text-, Plan- und Bildmaterial durch Eigentümer
6. Erstellen von Präsentationstafeln im Format A1 durch Rahmenplaner
7. Ausstellung der Tafeln und Jurysitzung am 8. September, 11.00 Uhr auf Schloss Bothmer
8. Pressekonferenz am 8.9. nach der Jurysitzung
9. Preisverleihung (3 Preise in Form einer Urkunde und einer Haustafel/ Rest Anerkennungsurkunden) und Ausstellungseröffnung am 8. September, 18 oder 19.00 Uhr

Vorschlag zur Besetzung der Jury (die drei externen Architekten haben zugesagt)

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 4. Herr Architekt Erdmann | LGE Mecklenburg-Vorpommern |
| 5. Herr Architekt Brenke | Vorsitzender Architektenkammer MV |
| 6. Herr Prof. Braun, Architekt | Universität Wismar |
| 7. Bürgermeister Jung | Stadt Klütz |
| 8. Frau Schultz | Amt Klützer Winkel – Leiterin Bauamt |
| 9. Vorsitzende oder Vertreter | Bauausschuss Klütz |
| 10. Vorsitzende oder Vertreter | WTU-Ausschuss Klütz |

Vorschlagsliste Bauherrenpreis des Rahmenplaners 2017

<u>Straße</u>	<u>Nr.</u>	<u>Projekt</u>	<u>Eigentümer</u>
Schlossstraße	06	Wohnhaus	
	07	Wohnhaus	
	29	Wohnhaus / Alte Post	
	30	Wohnhaus	
	35	Wohnhaus Ecke Bahnhofstraße	
	36	Wohnhaus	
	42	Villa (neben Palms)	
Bahnhofstraße	01	Villa	
	03	Wohnhaus mit altem Speicher	
	04	Bahnhof	
Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Wohnhaus „Alte Schmiede“	
	14	Wohnhaus altes „Hotel Hamburg“	
	56	Ferienpension in altem Stall	
Lübecker Straße		Alte Molkerei	
Im Kaiser		Wohnhaus (ehem. Müllerwohnhaus)	
Im Thurow	05	Wohnhaus	
	06	Wohnhaus	
	14	Literaturhaus	
Boltenhagener Straße	10	Villa	
		Alte Schule	
Wismarsche Straße		Hotel Sophienhof	
	31	Wohnhaus	
Neuer Weg		Pastorat	

Neuer Sachverhalt:**Bauherrenpreis Klütz 2017****Vorschlagsliste des Bauausschusses****25.04.2017**

<u>Straße</u>	<u>Nr.</u>	<u>Projekt</u>	<u>Eigentümer</u>
Schlossstraße	06	Wohnhaus	Fr. S. Palm
	07	Wohnhaus	
	29	Wohnhaus / Alte Post	Fam. Arndt
	30	Wohnhaus	Hr. Krause
	35	Wohnhaus Ecke Bahnhofstraße	Hr. Barfuß
	36	Wohnhaus (noch nicht abgeschlossen)	Eheleute Kohler
	42	Villa (neben Palms)	nicht im Gebiet
Bahnhofstraße	01	Villa	Hr. Barfuß
	03	Wohnhaus mit altem Speicher	Fam. Fiedler
	04	Bahnhofs-Ensemble	Eisenbahn Verein
Rudolf-Breitscheid-Straße	12	Wohnhaus „Alte Schmiede“	Hr. Berg
	14	Wohnhaus altes „Hotel Hamburg“	Hr. Buchholz
	54a	Neubau Wohnhaus	Scheuffler/ Zimmermann
	56	Ferienpension in altem Stall	Eheleute Clewe
Lübecker Straße		Alte Molkerei (noch nicht abgeschlossen)	Hr. Büscher
Niederklütz	01	Wohnhaus (ehem. Müllerwohnhaus)	Frau Stierand
Im Thurow	05	Wohnhaus	Fam. Tech
	06	Wohnhaus	Fam. Witte
	14	Literaturhaus	Stadt Klütz
Boltenhagener Straße	10	Villa	nicht im Gebiet
	18	Alte Schule	Hr. Ulf Groot
Wismarsche Straße	34	Hotel Sophienhof	Heselhaus / Ruhnke
	31	Wohnhaus	Frau Zimmer

Predigerstraße	09	MFH-Neubau	Otto
Neuer Weg	08	Pastorat	Ev.-lutherische Kirche
Schulweg	03	Wohnhaus	Fam. Kruse
	04	Ferienhof	

=	19 Sanierungsobjekte	=	5 Preise
=	02 Neubauten	=	1 Sonderpreis

Vorschlag zur Besetzung der Jury (die drei externen Architekten haben zugesagt)

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Herr Architekt Erdmann | LGE Mecklenburg-Vorpommern |
| 2. Herr Architekt Brennke | Vorsitzender Architektenkammer MV |
| 3. Herr Prof. Braun, Architekt | Universität Wismar |
| 4. Bürgermeister Jung | Stadt Klütz |
| 5. Frau Schultz | Amt Klützer Winkel – Leiterin Bauamt |
| 6. Frau Zimmer | Vors. Bauausschuss Klütz |
| 7. Frau Lederer | Vertreterin Bauausschuss Klütz |
| 8. Herr Hahn | Vertreter Bauausschuss Klütz |

Vorprüfer Hr. Peters

Jury-Sitzung **08.09.2017, 11.00 Uhr**
Preisverleihung **08.09.2017, 19.00 Uhr**

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Jury mit folgenden Personen zu besetzen:

Herr Architekt Erdmann	LGE Mecklenburg-Vorpommern
Herr Architekt Brennke	Vorsitzender Architektenkammer MV
Herr Prof. Braun, Architekt	Universität Wismar
Bürgermeister Jung	Stadt Klütz
Frau Schultz	Amt Klützer Winkel – Leiterin Bauamt
Frau Zimmer	Vors. Bauausschuss Klütz
Frau Lederer	Vertreterin Bauausschuss Klütz
Herr Hahn	Vertreter Bauausschuss Klütz
- Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, dass die Jury aus den benannten Projekten 5 Sanierungsprojekte sowie 1 Neubauprojekt benennt, welche für die Verleihung des Bauherrenpreises berücksichtigt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für Plaketten, Finanzierung über Treuhandvermögen

Anlagen:

Fotos

Vorschläge Verleihung Bauherrenpreis 2017

Schloßstraße

Nr. 6 -Wohnhaus



Nr. 45 - Wohnhaus Ecke Bahnhofstraße



Nr. 30 - Wohnhaus



Nr. 29 - Wohnhaus / Alte Post



Bahnhofstraße

Nr. 1 Bahnhofstraße Villa



Nr. 3 Wohnhaus mit altem Speicher



Nr. 4 - Bahnhof



Rudolf-Breitscheid-Straße

Vorschläge Verleihung Bauherrenpreis 2017

Nr. 12 - Wohnhaus „Alte Schmiede“



Nr.14 – Wohnhaus
Altes „Hotel Hamburg“



Nr. 56 - Ferienpension
im altem Stall



Nr. 54 - Wohnhaus



Im Thurow

Nr. 5 – Wohnhaus



Nr. 6 – Wohnhaus



Nr. 14 – Literaturhaus



Vorschläge Verleihung Bauherrenpreis 2017

Boltenhagener Straße

Alte Schule



Wismarsche Straße

Nr. 34 - Hotel Sophienhof



Nr. 31 – Wohnhaus



Neuer Weg

Pastorat



Predigerstraße

Nr. 9 - Wohnhaus



Schulweg

Nr. 3 – Wohnhaus



Nr. 4 – Ferienhof Klütz



Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11439		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 07.04.2017	
		Verfasser: K. Dietrich		
Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technik im Ortsteil Hofzumfelde hier: Grundsatzbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Bereits in vielen Bereichen der Stadt Klütz wurde die Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technik umgerüstet.

Die LED-Arbeitsgruppe hat sich nun mit der Umrüstung im Ortsteil Hofzumfelde beschäftigt. Es liegen Ergebnisse vor, die einer Entscheidung der Stadtvertretung bedürfen.

Dabei ist wie folgt vorgegangen worden:

1. Die vorhandene Straßenbeleuchtung an der Landesstraße 03 wird umgerüstet und den heutigen lichttechnischen Erfordernissen angepasst.
Dafür werden die „alten“ 10 Laternen demontiert und durch 18 energieeffiziente Laternen ersetzt. Für diesen Teilbereich können Fördermittel aus dem Klimaschutzprogramm eingeworben werden.
Kosten: ca. 60.000 EUR zzgl. Ingenieurleistungen in Höhe von 6.000 EUR
Einnahmen: Fördermittel 33.000 EUR (50 % = von 66.000 EUR)
mgl. Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden
2. Als Lückenschluss zwischen Hofzumfelde und Klütz werden 8 zusätzliche Laternen gesetzt. Dort existiert bisher keine Beleuchtung.
Eine Einwerbung von Fördermittel ist hier nicht möglich, da das Förderprogramm eine Energieeinsparung protegirt.
Kosten: ca. 40.000 EUR zzgl. Ingenieurleistungen in Höhe von 4.000 EUR
Einnahmen: mgl. Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden
3. In der Ortslage „Dorfstraße“ werden 3 Laternen gesetzt. Dort existiert bisher keine Beleuchtung, wird aber als erforderlich erachtet.
Eine Einwerbung von Fördermittel ist hier nicht möglich, da das Förderprogramm eine Energieeinsparung protegirt.
Kosten: ca. 11.000 EUR zzgl. Ingenieurleistungen in Höhe von 1.000 EUR
Einnahmen: mgl. Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden

In Anlage befindet sich eine graphische Darstellung, die die Standorte aller potentiellen Laternen darstellt. Die einzelnen Abschnitte sind farblich gekennzeichnet.

Die Stadtvertretung muss nun entscheiden, ob und in welchem Umfang die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Hofzumfelde auf moderne LED-Technik umgestellt wird.

Im Haushalt stehen 100.00 EUR durch Übertrag aus 2016 zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt wie folgt:

1. Abschnitt 1:
In Hofzumfelde entlang der Landesstraße 03 werden die 10 vorhandenen Laternen durch 18 energieeffiziente Laternen in moderner LED-Technik ersetzt. Für diesen Teilabschnitt werden Fördermittel beantragt.
2. Abschnitt 2:
Von Hofzumfelde in Richtung Klütz werden 8 neue Laternen gesetzt.
3. Abschnitt 3:
In Hofzumfelde „Dorfstraße“ werden 3 neue Laternen gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:Abschnitt 1:

Ausgaben: ca. 66.000 EUR

Einnahmen: ca. 33.000 EUR Förderung
Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden

Abschnitt 2:

Ausgaben: ca. 44.000 EUR

Einnahmen: Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden

Abschnitt 3:

Ausgaben: ca. 12.000 EUR

Einnahmen: Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden

GESAMT:

Ausgaben: ca. 122.000 EUR

Einnahmen: ca. 33.000 EUR Fördermittel
Straßenausbaubeiträge – Höhe kann noch nicht beziffert werden

verbleibende Anteil Stadt: max. 89.000 EUR (ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen)

Aus dem Jahr 2016 stehen haushaltstechnisch noch 100.000 EUR zur Verfügung stehen.

Anlagen:

graphische Darstellung LED-Umstellung in Hofzumfelde

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11559	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 04.05.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Einsatz von Städtebaufördermitteln für Stadtmobiliar hier: Festlegung der Standorte und des Typs			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Am 10.04.2017 hat die Stadtvertretung beschlossen, dass Städtebaufördermittel für die Anschaffung von Stadtmobiliar eingesetzt werden sollen.

Am 24.04.2017 hat es ein diesbezügliches Abstimmungsgespräch mit der LGE gegeben. Die LGE regte an, dass eine Beschilderung (dauerhafte Ausweisung der bereits geförderten Maßnahmen) in den Fördermittelantrag integriert werden soll.

Für die Fördermittelbeantragung ist es zwingend erforderlich, dass festgelegt wird, welches Mobiliar (z.B. Bänke, Blumenkübel, Papierkörbe) wo und in welcher Ausführung errichtet werden soll. Das Gleiche gilt für die Beschilderung an wichtigen Häusern und Denkmälern.

Der WTU-Ausschuss beschäftigt sich auf seiner Sitzung am 16.05.2017 genau mit dieser Problematik und wird auf der Sitzung der Stadtvertretung einen Vorschlag unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt wie folgt:

Finanzielle Auswirkungen:

keine – kommt aus dem Treuhändervermögen Stadtsanierung

Anlagen:

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11365	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 09.03.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Stadtvertretung zu beschließen.

Die Verwaltung hat die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018-2020.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage zum Haushaltssicherungskonzept

Anlagen:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11427			
Federführend: Finanzen		Status:	öffentlich		
		Datum:	31.03.2017		
		Verfasser:	Katrin Schmidt		
Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg - Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung eine Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Klütz vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis. Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 30. März 2017 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes, der Stadt Klütz und Herrn Necke, als Berater, besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Klütz wurde Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (§ 9 KPG).

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Stadtvertretung der Stadt Klütz zur Kenntnis genommen werden. Nach der Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz nimmt den Prüfbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Klütz des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht vom 20.02.2017

Stellungnahme des Amtes vom 19.01.2017

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11437			
Federführend: Bürgeramt		Status:	öffentlich		
		Datum:	06.04.2017		
		Verfasser:	Arne Longeric		
Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat in der Sitzung am 9. März 2017 einen Beschluss über eine genehmigungsfähige Flagge gefasst. Im Nachgang hat das Amt Klützer Winkel den Beschluss nebst den erforderlichen Unterlagen dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt. Mit Schreiben vom 21. März 2017 (Posteingang: 4. April 2017) hat die Stadt Klütz die Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge erhalten.

Die Nutzung der Flagge ist erst nach Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

01. Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz
02. synoptische Darstellung der Satzungsänderung
03. Genehmigung zur Annahme einer Flagge vom 21. März 2017
- 04.

2. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Stadt Klütz Vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz vom ... erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Juni 2015 sowie der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. Januar 2016 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

..... - Siegel -
Guntram Jung
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopsis des § 1 zwischen Lesefassung und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

<p>Hauptsatzung der Stadt Klütz (Lesefassung von § 1 bestehend aus den Fassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 16. Mai 2015 und der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz vom 7. Januar 2016)</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz - Änderung von § 1 -</p>
<p>§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel</p>	<p>§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel</p>
<p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p>(4) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>	<p>(1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.</p> <p>(2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.</p> <p>(4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG enthält.</p> <p>(5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p>

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Stadt Klütz
Der Bürgermeister
Herr Guntram Jung
durch
Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2017

Bearbeiter: Frau Rlin
Marina Schmidt
Telefon: +49 385 588 2234
Telefax: +49 385 588482 2234
E-Mail: marina.schmidt@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 230-113-40000-2011/032-043
Datum: Schwerin, 21.03.2017

über:

Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

nachrichtlich:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landeshauptarchiv Schwerin -
z. Hd. Frau Dr. Koolman
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin

Hoheitszeichen der Stadt Klütz

hier: Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge

Antrag vom 30. Januar 2017, Beschlüsse der Stadtvertretung vom 16. Januar 2017 und 9. März 2017

Sehr geehrter Herr Jung,

am 16. Januar 2017 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Klütz erstmalig die Annahme einer eigenen Flagge. Der Antrag auf Genehmigung der Flagge wurde auf dem Dienstweg vorgelegt. Inzwischen erfolgte die Begutachtung durch das Landeshauptarchiv Schwerin. Die erhobenen Bedenken wurden durch Vorlage des Beschlusses vom 9. März 2017 ausgeräumt.

Ich erteile daher für die

**Stadt Klütz
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) die Genehmigung, die nachstehend beschriebene Flagge anzunehmen:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

„Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

Die angegebenen Größenverhältnisse beziehen sich auf die eingereichte Grundform der Flagge. Für besondere Formen der Flaggenführung (z. B. für Wimpel, Standarten, Banner und dergleichen) kann eine abweichende Ausgestaltung hinsichtlich der Größenverhältnisse vorbehalten werden.

Ich bitte Sie, mir nach der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung eine Kopie der veröffentlichten Fassung der Änderungssatzung zu übersenden.

Schließlich möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Klütz und Ihnen persönlich auch im Namen des Ministers für Inneres und Europa zur Annahme einer eigenen Flagge herzlich gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marina Schmidt

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11493	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 24.04.2017
		Verfasser: Arne Longeric	
Beschluss über die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt ein gemeindeeigenes Wappen seit 02. April 1997.

Die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe von Verwertungsrechten für das Stadtwappen ist zuletzt im Jahr 2015 angepasst worden.

Nunmehr hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung vom 09. März 2017 einen Beschluss zu einer genehmigungsfähige Flagge gefasst.

Mit Schreiben vom 21. März 2017 (Posteingang 04. April 2017) vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist die Genehmigung zur Annahme einer eigenen Flagge eingegangen.

Daher bedarf es der Anpassung der Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts.

Von einer synoptischen Darstellung der Änderungen ist Abstand genommen worden, da nur die Ergänzung „und der Stadtflagge“ eingesetzt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen in unbekannter Höhe

Anlagen:

- Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und der Stadtflagge im Entwurf
- Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen vom 01. April 2015

Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen und die Stadtflagge

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens und der Stadtflagge steht ausschließlich der Stadt Klütz zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge für nicht-gemeindliche Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Klütz. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Klütz erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens und der Stadtflagge ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Klütz entgegenstehen
- bei Verwendung durch örtliche Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelpersonen
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten

§ 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Stadtwappens und / oder der Stadtflagge Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

§ 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammelobjekten beträgt das jährliche Entgelt **30,00 EUR**.

§ 4 Entgelte für Wertgegenstände

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u.ä.) beträgt das jährliche Entgelt **90,00 EUR**.

§ 5 Einzelfälle

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von dieser Festsetzung möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

§ 6 Anwendung dieser Entgeltordnung

Die Entgeltordnung findet vom 01. Juni 2017 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen vom 01. April 2015 außer Kraft.

Klütz,

G. Jung
Bürgermeister

- Siegel -

Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens steht ausschließlich der Stadt Klütz zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens für nicht-gemeindliche Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Klütz. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Klütz erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Klütz entgegenstehen
- bei Verwendung durch örtliche Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelpersonen
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten

§ 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Wappens Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

§ 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammelobjekten beträgt das jährliche Entgelt **30,00 EUR**.

§ 4 Entgelte für Wertgegenstände

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u.ä.) beträgt das jährliche Entgelt **90,00 EUR**.

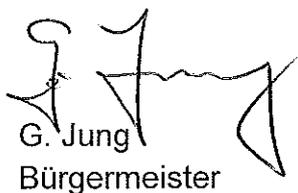
§ 5 Einzelfälle

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von dieser Festsetzung möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

§ 6 Anwendung dieser Entgeltordnung

Die Entgeltordnung findet vom 01. April 2015 Anwendung.

Klütz, 25. März 2015


G. Jung
Bürgermeister



Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/17/11574	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 11.05.2017
		Verfasser: Richter, Ilona	
Beschluss außerplanmäßige Ausgaben			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Auf Grund der Umwandlung des Strandbereiches Wohlenberger Wiek, südlich des Anlegers ist eine Fläche mit Sanddorn Gebüsch wieder herzustellen. Die Realisierung der Pflanzung hat laut Auflagen durch die uNB des Landkreises Nordwestmecklenburg bis zur Saison 2017 zu erfolgen.

Die Ausgaben sind nicht Bestandteil des Haushaltes 2017.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.640,09 Euro für das Produktsachkonto (Strand-Ausgleichpflanzung) 57302.02700000.

Finanzielle Auswirkungen:

10.640,09 Euro Brutto

Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen aus dem Bereich der umgewandelten Fläche als reinen Sandstrand aus dem Produktsachkonto:

Parkplatzgebühren; 57302.43228000

Strandbenutzungsgebühren; 57302.43229000

Anlagen:

Übersicht Einnahmen aus Parkplatz- und Strandgebühren/ umgewandelte Fläche reine Sandstrand

Verlauf der Einnahmen aus Parkplatzgebühren und Strandbenutzungsgebühren an der umgewandelten Fläche als reinen Sandstrand Wohlenberger Wiek / 2013 - 2016			
Haushaltsjahr	Parkplatzgebühren	Strandbenutzungsgebühren	Gesamt
2013	9.732,50 €	3.702,00 €	13.434,50 €
2014	8.448,30 €	2.162,00 €	10.610,30 €
2015	8.787,50 €	1.873,00 €	10.660,50 €
2016	7.899,10 €	557,00 €	8.456,10 €
Gesamt	34.867,40 €	8.294,00 €	43.161,40 €

Zu erwartende Einnahmen durch die Wiederherstellung der Strandfläche		
Haushaltsjahr	Parkplatzgebühren	Gesamt
2017	12.000,00 €	19.000,00 €
		7.000,00 €

